

Ausfertigung

II Qs 363/99

200 UJs 13 831/99

4 b Gs 674/99

LANDGERICHT FRANKENTHAL (PFALZ)

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

S , geboren am _____ in _____ , wohnhaft:

Auf die Beschwerde des S vom 8. September 1999 gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 27. August 1999 wird dieser Beschluss aufgehoben und die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers der Landeskasse auferlegt.

Eine Durchsuchung der Wohnung und sonstigen Räume sowie die Beschlagnahme von Gegenständen des Beschwerdeführers wäre nur dann zulässig gewesen, wenn ~~angewand~~ bestimmte bewiesener Tatsachen die Annahme gerechtfertigt hätten, die Durchsuchung werde zur Auffindung der gesuchten Beweismittel führen (Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, Rdn. 6 zu § 103). Solche Tatsachen lagen hier nicht vor.

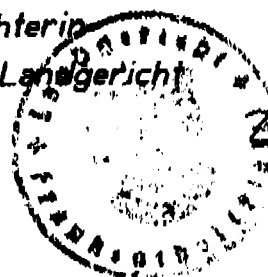
Frankenthal, den 18. November 1999

Landgericht - II. Strafkammer -

*Winter
Vorsitzender Richter
am Landgericht*

*Thiel
Richterin
am Landgericht*

*Schraut
Richterin*



Ausgefertigt

[Handwritten signature]
Amts- und Gerichtsverwaltung